

99078039017000, 99078039017000

Zuwendungen für die Beratung von landwirtschaftlichen Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/407093801/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078039017000, 99078039017000
Leistungsbezeichnung I	Zuwendungen für die Beratung von landwirtschaftlichen Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zuschuss, Landwirtschaftliche Beratungsförderung, Förderung, Beratungsdienstleistungen, Landwirtschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Landwirtschaft (078)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VST-782400-MWL-20230503-SF https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BerAnerkV_ST https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32014R0702 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=VST-782400-MWL-20230503-SF https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=BerAnerkV_ST https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32014R0702
Teaser	Wenn Sie Beratungsdienstleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen oder Erzeugerzusammenschlüsse anbieten, können Sie für einen Teil der entstandenen Beratungsausgaben eine Zuwendung erhalten.
Volltext	<p>Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt Sie bei der Beratung von landwirtschaftlichen Unternehmen oder Erzeugerzusammenschlüssen. Sie müssen zur Verbesserung des Tierwohls oder zu wirtschaftlichen und umweltbezogenen Produktionsbedingungen beraten. Die förderfähigen Beratungsdienstleistungen sind in sieben Anlagen, die Bestandteil der Richtlinien sind, dargestellt.</p> <p>Die Beratung soll die wirtschaftlichen, tier- und umweltbezogenen Produktionsbedingungen</p>

Modul

Sachverhalt

verbessern. Zudem soll die Beratung eine leistungsfähige sowie an künftige Anforderungen ausgerichtete Landwirtschaft gewährleisten.

Für Ihre Beratung können Sie eine Zuwendung beantragen.

Die Zuwendung deckt je nach Art und Umfang der Beratung einen Teil der entstandenen Ausgaben ab. Dadurch können landwirtschaftliche Unternehmen und Erzeugerverbände (Endbegünstigte) vergünstigte Beratungsdienstleistungen erhalten.

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 90 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei gelten jedoch Mindest- und Höchstgrenzen.

So werden einerseits keine Zuschüsse von weniger als 500 Euro (Bagatellgrenze) gewährt. Andererseits sind die zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt auf bis zu 120 Euro (netto) je Beratungsstunde und 1.500 Euro (netto) je Beratungsdienstleistung und Betrieb.

Für jeden Betrieb kann im Kalenderjahr nur eine Beratung je Anlage (Beratungsdienstleistung) gefördert werden. Sie können aber einen Zuschuss für mehrere Beratungen zu verschiedenen Beratungsdienstleistungen erhalten.

Insgesamt können je Betrieb Zuschüsse von bis zu 4.500 Euro im Kalenderjahr gewährt werden. Dabei sind die Ausgaben grundsätzlich netto zuwendungsfähig, das heißt ohne Umsatzsteuer.

Folgende Beratungsdienstleistungen sind zuwendungsfähig:

- Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen Boden, Wasser, Luft,
- Erhalt der biologischen Vielfalt,
- Ökologischer Landbau,
- Düngung und

Modul

Sachverhalt

- Nachhaltiger Pflanzenschutz.

Erforderliche Unterlagen

- Schriftlicher Antrag (Nutzen Sie hierfür den Vordruck)
 - Vertragsentwurf über die Beratungsdienstleistungen zwischen Ihnen als Beratungsdienstleister und dem landwirtschaftlichen Unternehmen oder Erzeugerzusammenschluss
 - Die Pflichtangaben, die der Vertragsentwurf enthalten muss, können Sie der Seite 3 des Merkblattes zu den „Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung“ und Ziffer 7.4 der Richtlinien entnehmen
 - Nachweise darüber, dass: Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der beabsichtigten Beratung vorhanden sind, die jeweilige Beratungskraft die Beratungstätigkeit mindestens 2 Jahre ununterbrochen ausgeübt hat (Ausnahmen können zugelassen werden, sofern das Beratungspersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt) und Sie oder Ihre Beratungskräfte die personelle Trennung von Beratung und Kontrolle sicherstellen (zum Beispiel durch Aufgabenteilung).
- https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST24_Berat_FP_MB.pdf
- https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ST24_Berat_FP_MB.pdf

Voraussetzungen

- Sie beraten das landwirtschaftliche Unternehmen oder den Erzeugerzusammenschluss zu einem oder mehreren zuwendungsfähigen Beratungsschwerpunkten.
- Ihre geplante Beratungsdienstleistung wird nicht bereits aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert.
- Sie haben die betroffenen Beratungsschwerpunkte nicht bereits im Rahmen der begleitenden Betriebsberatung vertraglich vereinbart.
- Ihre Beratung ist für das landwirtschaftliche Unternehmen oder den Erzeugerzusammenschluss nicht verpflichtend (verpflichtend ist zum Beispiel die Düngeberatung nach der Stoffstrombilanzverordnung).
- Sie dürfen den Beratungsvertrag erst nach der Antragstellung abschließen (der mit dem Antrag einzureichende Vertragsentwurf darf nur vom

Modul

Sachverhalt

Endbegünstigten (Ihrem Mandanten) unterzeichnet sein).

- Ihr Mandant (Endbegünstigter) ist ein landwirtschaftliches Unternehmen oder Erzeugerzusammenschluss der Primärproduktion.
- Das landwirtschaftliche Unternehmen oder der Erzeugerzusammenschluss hat seinen Betriebssitz in Sachsen-Anhalt.
- Das von Ihnen zu beratende Unternehmen oder der Erzeugerzusammenschluss ist ein Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU).
- Ihre Mandanten befinden sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014
- Das Unternehmen muss Rückforderungsanordnungen aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt Folge geleistet haben.
- Das Unternehmen oder der Erzeugerzusammenschluss hat frühere Rückforderungen zurückgezahlt.
- Sie sind von der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau als Berater anerkannt.
- Sie sind in der „Liste anerkannter privater Beratungskräfte in Sachsen-Anhalt“ für die zutreffenden Kategorien und mit dem zutreffenden Beratungsschwerpunkt eingetragen.
- Sie sind für die geplante Beratung ausreichend qualifiziert.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Sie müssen die Zuwendungen schriftlich beantragen. Hierfür nutzen Sie bitte den vorgesehenen Vordruck („Förderantrag“). Dieser steht Ihnen online im ELAISA Portal zur Verfügung .

Fügen Sie den Antragsunterlagen folgende Unterlagen bei:

- den Vertragsentwurf über die Beratungsdienstleistung/en zwischen Ihnen als

Modul

Sachverhalt

Beratungsanbieter und dem landwirtschaftlichen Unternehmen oder Erzeugerzusammenschluss als Ihrem Mandanten.

Senden Sie die Unterlagen vor der Beratung an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt.

- Wenn alle Unterlagen vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind, prüft diese, ob Sie die Voraussetzungen für eine Zuwendung nach den „Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung“ erfüllen.
- Soweit die beantragten Beratungsausgaben zuwendungsfähig sind, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. In diesem Bescheid erfahren Sie, in welcher Höhe die Zuwendung maximal erfolgt. Die maximale Höhe ergibt sich aus Ihren Angaben im Antrag und Vertragsentwurf. Gleichzeitig bekommen Sie den Vertragsentwurf zurück.
- Das landwirtschaftliche Unternehmen oder der Erzeugerzusammenschluss (Endbegünstigte) erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.
- Erst nach der Bewilligung dürfen Sie den Beratungsvertrag abschließen und mit der Beratung beginnen.
- Der Bewilligungsbescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig. Das bedeutet, dass er nicht mehr mit Rechtsbehelfen, wie zum Beispiel einem Widerspruch, angefochten werden kann. Sie können auch erklären, dass Sie keinen Rechtsbehelf einlegen. In diesem Fall wird der Bewilligungsbescheid vorher bestandskräftig.
- Sie erhalten die Zuwendung frühestens nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Bearbeitungsdauer

2 - 8 Woche(n)
Die Bearbeitungsdauer variiert je nach Antragsaufkommen.

Frist

Für das Antragsverfahren im laufenden Jahr müssen Sie den Auszahlungsantrag bis spätestens zum 20. November des laufenden Jahres (Antragsjahr) eingereicht haben. Demnach muss der Antrag auf Förderung von Beratungsdienstleistungen auch bis

Modul

Sachverhalt

spätestens zum 20. November des laufenden Jahres gestellt und bewilligt sein.

weiterführende Informationen

Die „Richtlinien landwirtschaftliche Beratungsförderung“ inklusive Anlagen, der Förderantrag, der Auszahlungsantrag, der Verwendungsnachweis sowie ein Merkblatt werden über das Portal ELAISA bereitgestellt.

Weiterführende Informationen zum Thema landwirtschaftliche Beratung in Sachsen-Anhalt, der Anerkennung von landwirtschaftlichen Beratungskräften sowie die „Liste anerkannter privater Beratungskräfte in Sachsen-Anhalt“ finden Sie auf der Seite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG).
https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm#BF
<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar/>
https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm#BF
<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/betriebswirtschaft/beraterseminar/>

Hinweise

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sie verpflichten sich, betriebliche Daten der beratenen Unternehmen den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung benötigt.

Des Weiteren verpflichten Sie sich, die im Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Ferner müssen Sie neutral beraten. Sie verpflichten sich, dass die Beratung folgenden Grundsätzen folgt:

- gewissenhaft sowie
- unabhängig und frei von Interessen Dritter,
- keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder

Modul

Sachverhalt

Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen,

- keine Rechtsberatung,
- keine konkrete Produktwerbung.

Außerdem verpflichten Sie sich, die Beratungsempfehlungen

- zu dokumentieren
- und von allen Beteiligten unterzeichnen zu lassen,
- aufzubewahren
- sowie diese auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Von den nachfolgend genannten Behörden können Verwaltungskontrollen und stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union (EU) und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Sie müssen diesen Behörden

- Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen gewähren,
- Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen gewähren.

Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, wird Ihr Zuwendungsbescheid widerrufen.

Rechtsbehelf

Sie können gegen die Entscheidung der Bewilligungsbehörde rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details zu diesem Verfahren stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der Bewilligungsbehörde, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Zuwendung zur Beratungsdienstleistung für landwirtschaftliche Betriebe Bewilligung
- Zuwendungsempfänger sind private Beratungsanbieter (egal welcher Rechtsform), die

Modul

Sachverhalt

landwirtschaftliche Unternehmen oder Erzeugerzusammenschlüsse zur Verbesserung des Tierwohls, zu wirtschaftlichen und umweltbezogenen Produktionsbedingungen beraten.

- Endbegünstigte der Zuwendung sind landwirtschaftliche Unternehmen/ Erzeugerzusammenschlüsse mit Betriebsitz in Sachsen-Anhalt, die somit eine vergünstigte Beratung erhalten.
- Die konkreten zuwendungsfähigen Beratungsdienstleistungen sind den Anlagen 1 bis 7 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen zu entnehmen, wobei jede Nummer einen zuwendungsfähigen Beratungsschwerpunkt benennt.
- Aus diesen Richtlinien ergeben sich auch die weiteren Voraussetzungen für eine Zuwendung sowie deren Art, Umfang und Höhe.
- Die Richtlinien, ein dazugehöriges Merkblatt und alle notwendigen Formulare (Förderantrag, Auszahlungsantrag, Verwendungsnachweis) stehen im ELAISA Portal online zur Verfügung.
- Zuständig: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Ansprechpunkt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Apply for grants for advice for agricultural enterprises and producer associations, Zuwendungen für die Beratung von landwirtschaftlichen Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen beantragen